

**Satzung
über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen
(Friedhofssatzung - FS)**

vom 21.03.2016



Aufgrund von Art.23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020 -1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03.2000 (GVBl S. 136), erlässt die

Gemeinde Münchsmünster

folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und
der Bestattungseinrichtungen

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Allgemeine Vorschriften		
	§ 1 Geltungsbereich	- 3 -
	§ 2 Friedhofszweck	- 3 -
	§ 3 Friedhofsverwaltung	- 3 -
	§ 4 Bestattungsanspruch	- 3 -
II. Ordnungsvorschriften		
	§ 5 Öffnungszeiten	- 4 -
	§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	- 4 -
	§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof	- 5 -
III. Grabstätten		
	§ 8 Abfallbeseitigung und Umweltschutz	- 5 -
	§ 9 Grabstätten	- 6 -
	§ 10 Grabarten	- 6 -
	§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen	- 6 -
	§ 12 Ausmaße der Grabstätten	- 7 -
	§ 13 Rechte an Grabstätten	- 8 -
	§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten	- 8 -
	§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber	- 9 -
	§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber	- 11 -
	§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale u. baul. Anlagen	- 11 -
	§ 18 Größe von Grabmalen Grabgestaltung	- 12 -
	§ 19 Standsicherheit	- 12 -
	§ 20 Gründung, Erhaltung u. Entfernung v. Grabmalen	- 13 -
IV. Bestattungsvorschriften		
	§ 21 Leichenhaus	- 13 -
	§ 22 Leichenhausbenutzungszwang	- 14 -
	§ 23 Leichentransport	- 14 -
	§ 24 Leichenbesorgung	- 14 -
	§ 25 Trauerfeier	- 14 -
	§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal	- 15 -
	§ 27 Bestattungen, Anzeigepflicht, Bestattungszeitpunkt	- 15 -
	§ 28 Ruhezeiten	- 15 -
	§ 29 Exhumierung und Umbettung	- 16 -
V. Schlussbestimmungen		
	§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme	- 16 -
	§ 31 Haftungsausschluss	- 16 -
	§ 32 Zuwiderhandlungen	- 16 -
	§ 33 Bisherige Nutzungsrechte	- 17 -
	§ 34 Inkrafttreten	- 17 -

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen

1. den Friedhof in Münchsmünster
2. das dort befindliche Leichenhaus
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2 Friedhofszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht gilt.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung

1. der verstorbenen Gemeindegewohner,
2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen

zu gestatten.

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes (BestG).

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass (z.B. Umbettungen) vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere untersagt:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen und zu lärmern,
 - c) die Wege und Flächen mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehene Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer, Steinmetze, Gärtner bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 c im erforderlichen Maße gestattet. Nach Ein- und Ausfahrt durch das Tor ist dieses umgehend wieder zu verschließen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

(5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anwendbar.

(8) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungs- und Verfahrensge-
setz sind anwendbar (Art. 6 und 8 der Dienstleistungsrichtlinie – DLRL - ; Art. 71 a bis 71 e BayVwVfG).

§ 8 Abfallbeseitigung und Umweltschutz

(1) Auf dem Friedhof dürfen nur Trauerkränze ohne Kunststoffmaterial Verwendung finden. Als Kranzeinlage ist kompostierfähiges bzw. verrottbares Material zu verwenden. Als Bindematerial ist anstelle von kunststoffummanteltem Draht verrottbarer schwarz geglähter Draht zu verwenden.

(2) Auf dem Friedhof anfallender Abfall ist streng getrennt nach Abfallart zur jeweils hierfür gekennzeichneten Ablagerungsstelle zu verbringen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass eine Trennung von Kunststoffmaterial, Erdaushub, Bauschutt und verrottbarem bzw. kompostierfähigem Material erfolgt.

(3) Auf dem Friedhofsgelände anfallender Abfall aus gewerblicher Tätigkeit, wie z.B. Bauschutt, Erdaushub, Gartenabfälle usw. darf durch den Gewerbetreibenden nicht auf die für den Friedhof vorgesehenen Ablagerungsstellen gebracht werden, sondern ist auf die jeweils hierfür zugelassenen öffentlichen Deponien zu verbringen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Die Grabstätten im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten)
- c) Urnenerdgrabstätten
- d) Urnenwände mit Einzel- und Doppelnischen

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.

(3) In Einzel- und Doppelgrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Alle Gräber sind Tiefgräber; die Bestattungen erfolgen übereinander. In einer Einzelgrabstätte beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei übereinander, in einer Doppelgrabstätte höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen, wovon bei einer Erdbestattung jeweils 2 Beerdigungen links und 2 Beerdigungen rechts übereinander durchzuführen sind. Der tiefer gelegte Sarg wird dabei jeweils auf eine Tiefe von 2,10 m beerdigt, die Draufbeerdigung erfolgt auf einer Tiefe von 1,60 m. Bei einer Feuerbestattung werden 2 Urnen links und 2 Urnen rechts am Kopf- und Fußfeld des Grabes bestattet. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.

(4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung (BestV) entsprechen.

(2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten bis max. 4 Urnen, in einer Einzelurnennische eine Urne und in einer Doppelurnennische bis zwei Urnen beigesetzt werden. Urnen für Erdbestattungen müssen aus

biologisch abbaubarem Material bestehen. Bei Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen mindestens die Überurnen dauerhaft und wasserdicht sein.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend. In allen Erdgrabstätten können statt einer möglichen Sargbestattung (nicht Tieferlegung) auch Urnenbestattungen erfolgen. Nach erfolgter Urnenbestattung/en ist während einer laufenden Ruhefrist eine Tieferlegung eines Sarges nicht möglich. Gebeine Verstorbener dürfen nur in einem Gefäß bestattet werden.

(4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht in Urnennischen nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z.B. Anonymes Urnengrabfeld) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen. Die Gemeinde wird ein Grab ausweisen, in dem die Aschenreste aus der Urnenwand übergeben werden.

(5) Blumenschmuck und Grablichter im Bereich ebenerdige Urnengräber und bei den Urnenwänden dürfen nur in den ersten 4 Wochen nach einer Bestattung und nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Bei Zuwiderhandlung können sie von der Friedhofsverwaltung entfernt und entsorgt werden

(6) Die Gemeinde stellt dem Nutzungsberechtigten eine Verschlussplatte zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urne die jeweilige Nische verschließt. Die Verschlussplatten der Urnennischen bleiben im Besitz der Gemeinde; sie muss nach Vorgaben des Friedhofsträgers durch eine Fachfirma beschriftet werden. Die Schrift erfolgt dabei mit Groß- und Kleinbuchstaben. Als Schrift ist die Schriftart Antiqua, ohne Serife in der Farbe Barock-Rot in der Größe, für Großbuchstaben 3 cm, für Kleinbuchstaben 2 cm vorgeschrieben. Die Größe der Ziffern beträgt ebenfalls, wie die Kleinbuchstaben 2 cm. Die Geburtsdaten sind jeweils mit einem Stern zu versehen, die Sterbedaten mit einem Kreuz. Andere Änderungen (z.B. zusätzliche Bohrungen oder Halterungen) sind nicht erlaubt. Die Namen, Geburts- und Todesdaten der Verstorbenen sind ausschließlich auf den Verschlussplatten der Urnennischen durch einen Steinmetz anzubringen. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Alle durch die Beschriftung und Montage anfallenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte der Fachfirma direkt zu erstatten.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

	Länge x Breite:		Tiefen
Einzelgräber	2,50 m	1,00 m	2.10
Familiengrabstätten Doppelgräber	2,20 m	2,00 m	2.10
Urnemehrfachgrabstätten	1,00 m	1,00 m	0,80

(2) Ein Mindestabstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) soll in folgendem Umfang in den verschiedenen Bereichen eingehalten werden:

Friedhofsbereiche		Abstand
E 151 -	E 177	0,40 m
E 300 -	E 323	0,60 m

F 60 –	F 182	0,60 m
F 200 –	F 269	0,60 m
F 400 –	F 479	0,80 m
W 1 –	W 191	0,80 m

(4) Die Tiefe der Grabstätte bei Sargbestattungen ist so zu bemessen, dass die Oberkante des Sarges wenigstens 0,90 m beträgt. Bei Urnenbestattungen beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

§ 13 Rechte an Grabstätten

(1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten), Urnenerdgrabstätten, an Urnenwände mit Einzel- und Doppelnischen (§10 Abs. 1) und an Erdgrabstätten für Föten, Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr erworben werden. Das Grabnutzungsrecht wird für Einzelgrabstätten, Doppelgrabstätten (Familiengrabstätten), Urnenerdgrabstätten, Einzel- und Doppelnischen in Urnenwänden für 15 Jahre und für Föten, Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr für 3 Jahre durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben. Über den Erwerb des Benutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:

1. die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der von ihm erworbenen Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(4) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(5) Es besteht grundsätzlich ein Anspruch auf die Verlängerung der Nutzungsdauer von maximal weiteren 15 bzw. 3 Jahren, sowie von nachfolgenden Verlängerungen. Vor Ablauf des Nutzungsrechts werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger der Grabstätte rechtzeitig benachrichtigt. Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über die Grabstätte anderweitig verfügt werden.

(6) Reservierungen von Grabstätten für Erdbestattungen sind nicht möglich. Ein Kauf ist allerdings vor Eintritt eines Sterbefalls möglich.

§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen,

wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft

- a) auf die Kinder,
- b) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung Ihrer Väter oder Mütter
- c) auf die Eltern
- d) auf die leiblichen Geschwister
- e) auf die Kinder der Geschwister des Verstorbenen
- f) die Stiefkinder
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a - h fallenden Erben
- i) Verschwägerten ersten Grades

übertragen werden. Innerhalb dieser Reihenfolge hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren. Stimmen die Vorberechtigten zu, so kann auf Antrag im begründeten Einzelfall das Nutzungsrecht auch auf einen dem Verstorbenen nahe stehenden Dritten übertragen werden. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahe stehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden. Falls Grabnutzungsrecht und Grabmal nicht erworben werden, kann die Friedhofsverwaltung, nach Ablauf der Ruhefrist, das Grab auf Kosten eines Verpflichteten auflassen.

§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung an der Amtstafel der Gemeinde und an der Grabstätte. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

(5) In den einzelnen Friedhofsabschnitten sind folgende Umrandungsmaßnahmen vorgeschrieben:

Friedhofsbereiche		Erlaubte Umrandungsmaßnahmen
E 151 -	E 177	Splitt seitlich und vor dem Grab
E 300 -	E 307	Splitt komplett um Grabplatte herum
E 308 -	E 323	Splitt seitlich und vor dem Grab
E 324 -	E 331	Splitt seitlich und vor dem Grab
F 60 -	F 182	Splitt seitlich und vor dem Grab
F 200 -	F 269	Splitt seitlich und vor dem Grab
F 405 -	F 434	Splitt seitlich darf max. 25 cm nicht überschreiten, vor dem Grab bis zum Einzeiler (Wegeinfassung)
F 439 -	F 479	Splitt seitlich darf max. 25 cm nicht überschreiten, vor dem Grab bis zum Einzeiler (Wegeinfassung)
F 400 -	F 404	Splitt seitlich und vor dem Grab darf max. 25 cm nicht überschreiten
F 435 -	F 438	Splitt seitlich und vor dem Grab darf max. 25 cm nicht überschreiten
F 500 -	F 511	Grabstelle ist mit Rasen zu bepflanzen (begehrter Friedhof), es sind keine Schalen oder Blumen auf der Rasenfläche zulässig
UG 1- Alter	UG 6- Friedhof	Grabplatte ebenerdig, Rasen außen herum, es sind keine Schalen oder Blumen auf der Grabplatte zulässig
U 7 - Neuer	U - 15 Friedhof	Splitt seitlich und vor dem Grab darf max. 25 cm nicht überschreiten. Blumen auf der Grabplatte zulässig
W1- Priestergrab	191	Splitt seitlich und vor dem Grab
		Rasen um Grabstelle

§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Höhe der Bepflanzung darf die Höhe des Grabdenkmals nicht übersteigen

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hoch gewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden. Für den Bereich der Gräber F 500 – F 511 sind lediglich Kreuze aus Holz oder schmiedeeiserne Kreuze auf einem Findling zugelassen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße der §§ 11 und 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, wobei diese Vorschrift auch für die Verschlussplatten der Urnennischen gilt.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 16 und 18 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können nachträglich genehmigt werden, sofern sie den Vorschriften entsprechen; ansonsten sind sie nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung an den Amtstafeln der Gemeinde und an der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 16 und 18 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig. Diese sind zu pflegen und dürfen nicht den Gesamteindruck des Friedhofs sowie seinen Zweck stören.

§ 18 Größe von Grabmalen

(1) Stehende Grabmäler dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | |
|---|--|
| 1. bei Einzelgräbern | Höhe 1,40 m, Breite 1,00 m |
| 2. bei Familiengräbern von F 60 – F 479: | Höhe 1,40 m, Breite 1,80 m |
| 3. bei Familiengräbern von F 500 – F 511: | Gesamthöhe 1,80 m
(Kreuz auf Findling)
Breite (Kreuz und Findling) 1,00 m
Höhe Findling 0,60 m
Höhe Kreuz ohne Findling 1,80 m |
| 4. bei Urnengräbern | Höhe 1,40 m, Breite 1,00 m |

Liegende Grabmäler (Grabplatten) dürfen die Grabeinfassung nicht überschreiten.

(2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Länge, Breite und Höhe (gemessen von Außenkante zu Außenkante, bzw. vom Boden zur Oberkante) nicht überschreiten:

- | | |
|-------------------------|--|
| 1. bei Einzelgräbern: | Länge 2,00 m, Breite 1,00 m, Höhe 0,15 m |
| 2. bei Familiengräbern: | Länge 2,00 m, Breite 1,80 m, Höhe 0,15 m |
| 3. bei Urnengräbern: | Länge 1,00 m, Breite 1,00 m, Höhe 0,15 m |

§ 19 Standsicherheit

(1) Für Einzel- und Familiengräber sind Fundamente in einer Breite von 30 cm ca. 10 cm unter der Grasnarbe liegend vorhanden. Auf diese vorhandenen Fundamente sind die stehenden Grabzeichen nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind, nicht umstürzen oder nicht absenken können. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie und TA Grabmal) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich gebettet.

(3) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nicht rostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist. Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Friedhofsverwaltung ist nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung berechtigt, Grabzeichen, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbesucher/-benutzer, sachgemäß umzulegen.

§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instand gesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen. Die Kosten für die Erstellung eines fehlenden oder die Reparatur eines defekten Fundaments bei zurückgegebenen Grabstätten werden nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde erstattet.

(2) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(3) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 16 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grab schmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 21 Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung

im Friedhof. Die unmittelbare Aufsicht, Pflege und Reinhaltung des Leichenhauses obliegt den von der Gemeinde beauftragten Personen.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.

(3) Das Leichenhaus ist zu den allgemeinen Öffnungszeiten geöffnet, falls ein Verstorbener im Leichenhaus ist. Zusätzlich können aber von den Angehörigen des Verstorbenen weitere Öffnungszeiten mit dem Friedhofspersonal oder der Gemeinde abgeklärt werden.

(4) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV. Das zusätzliche Aufstellen von Kerzen und Leuchten im Leichenhaus ist nicht gestattet, ausgenommen ist das Aufstellen von Grablichtern auf der Ablage vor der Kühlbox.

§ 22 Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25 Trauerfeier

(1) Vor der Bestattung kann auf Wunsch der Angehörigen in der Aussegnungshalle eine Trauerfeier stattfinden.

(2) Lichtbild- und Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat. Bei den Aufnahmen ist jede Störung der Feierlichkeiten zu vermeiden. Besondere Auflagen der Gemeinde sind zu beachten.

(3) Ehrensalue darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung bzw. eines Beauftragten an dem von ihr zugewiesenen Platz gegeben werden.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1c) und der Ausschmückung nach Abs. 1e) befreien.

§ 27 Bestattungen, Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder die Urnennische geschlossen ist.

(2) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt das Bestattungsinstitut im Benehmen mit der Friedhofsverwaltung, den Hinterbliebenen, ggf. einem weiteren Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem/den zuständigen Pfarramt/-ämtern fest.

§ 28 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste. Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen betragen bei Föten, Totgeburten und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr drei Jahre.

§ 29 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf frühestens ein Jahr nach der Bestattung erfolgen und nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Leichen von Personen, die an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung nicht beiwohnen. Im Übrigen gilt § 21 BestV.
- (4) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (5) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) kann mit Geldbuße von mindestens 5,- Euro und höchstens 1000,- Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33 Bisherige Nutzungsrechte

Bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehende Regelungen des Nutzungsrechts, die von den vorhergehenden Bestimmungen abweichen, bleiben bis zu ihrem Ablauf erhalten

§ 34 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Münchsmünster (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 18.05.2010 außer Kraft.

Gemeinde Münchsmünster

Münchsmünster, den 21.03.2016

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 22.03.2016 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23.03.2016 angeheftet und am 25.04.2016 wieder abgenommen.

Münchsmünster, 26.04.2016

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung/beglaubigten/einfachen/Abschrift/Ablichtung der/des

Friedhofsatzung

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei m.....

Landsratsamt

(Behörde)

erteilt.

85126 Münchsmünster

26.04.16

....., den

.....
.....
.....